

PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert



Dezember 2025

**Neue KMBek zum Schwimmunterricht – Änderung der GrSO und MSO bezüglich Notengebung – Übertrag A13 auf Neupension – Arbeitszeitkonto: Rückabwicklung 1. Gruppe
– Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte –
Einkommensrunde nach TV-L – Personalratsadressen**

Liebe Kolleg*innen,

die Weihnachtsfeiertage und somit auch die Ferien rücken näher – für viele von uns ein guter Moment, einmal durchzuatmen und den Fokus wieder auf das zu richten, was im Alltag oft zu kurz kommt.

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie den letzten „Personalrat-aktuell“ in diesem Jahr.

Das Jahresende lädt auch ein 2025 zu reflektieren: Was hat uns dieses Jahr gefordert? Was nehme ich mit in 2026 und was darf im alten Jahr bleiben? Was bringt mir Motivation? Auf diese Fragen finden wir bestimmt viele unterschiedliche Antworten, aber in unseren wohlverdienten Ferien ist dann jetzt auch Zeit für das Wesentliche – für Menschen, die uns wichtig sind, für Pausen und für das Schaffen schöner Momente und Erinnerungen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine entspannte und festliche Weihnachtszeit im Kreis Ihrer Lieben.

Kommen Sie gesund und fröhlich ins neue Jahr!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Tomi Neckov, Vorsitzender

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Neue KMBek zum Schwimmunterricht – 12 goldene Regeln

Überfällig war die Überarbeitung der Regelungen zum Schwimmunterricht. Die alten Bestimmungen waren längst überholt. Nun wurde die Bekanntmachung vom 1.4.1996 mit KMBek vom 4.6.2025 (BayMBI. Nr. 260/2025) geändert. Dennoch sieht man dringend weiteren Regelungsbedarf. Gerade beim Schwimmen ist es zwingend erforderlich, dass die Grundsätze der Sorgfaltspflicht streng eingehalten werden – und zwar auch vom Gesetzgeber.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Schwimmen nur von Kräften erteilt werden darf, die eine entsprechende Ausbildung vorweisen können, aktuellrettungsfähig sind sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe und Wiederbelebung beherrschen.

Die zwölf goldenen Regeln des Schwimmunterrichts

Die nachfolgenden Regeln sollte jede Lehrkraft beachten, die Schwimmunterricht erteilt:

1. Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte erteilen, wenn sie Sport studiert haben oder wenn sie eine gültige, sportartspezifische Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen bzw. in der Sportart Rettungsschwimmen besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung die Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht erworben haben. Zur Unterstützung der leitenden Lehrkräfte können Hilfskräfte mit entsprechender Ausbildung herangezogen werden.
2. Die Schwimmunterricht erteilende Lehrkraft muss nachweisen, dass sie aktuell rettungsfähig ist und Maßnahmen der Ersten Hilfe und Wiederbelebung beherrscht. Eine Hilfskraft, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schwimmbeckens betreut, muss die Rettungsfähigkeit nicht nachweisen.
3. Vor der ersten Schwimmstunde werden die Kinder ausführlich über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen belehrt. Dazu gehören auch allgemeine Baderegeln. Die Belehrung ist zu dokumentieren!
4. Befinden sich in einer Schwimmklasse Nichtschwimmer, so sind für Schwimmer und Nichtschwimmer eigene Gruppen einzurichten!
5. Grundsätzlich betritt die Lehrkraft als Erste die Schwimmhalle und verlässt sie als Letzte nach eingerichter Kontrolle des Schwimmbeckens!
6. Die Schülerzahl ist mindestens zu Beginn und am Ende des Schwimmunterrichts, aber auch mehrmals während des Unterrichts zu kontrollieren!
7. Die Lehrkraft leitet den Schwimmunterricht grundsätzlich vom Beckenrand außerhalb des Wassers. Erfordert das Lerngeschehen die Demonstration von Bewegungsabläufen im Wasser, so befinden sich die Schüler außerhalb des Beckens.
8. Der Standort außerhalb des Wassers ist so zu wählen, dass alle Schüler im Blickfeld bleiben und insbesondere Gegenlicht und Spiegelungen auf der Wasseroberfläche vermieden werden.
9. Die Lehrkraft trägt Schwimmkleidung!
10. Schwimmbecken oder Teile hiervon müssen für den schulischen Unterrichtsbetrieb vom öffentlichen Badebetrieb (z. B. durch Schwimmleinen) abgegrenzt werden.
11. Kopfsprünge vom Beckenrand sind erst ab einer Mindestwassertiefe von 1,80 Metern gestattet. Die jeweilige Absprungfläche darf erst dann betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.
12. Schwimmunterricht in freien Gewässern (Seen, Flüsse) ist nicht zulässig!

Gerhard Gronauer

Eine Zusammenstellung von Gerhard Gronauer in: Mittelfränkische Schule,
Ausgabe September 2025

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!**

Änderungen der GrSO und MSO bezüglich der Notengebung

Sowohl in § 10 Abs. 4 Satz 1 GrSO als auch in § 12 Abs. 3 Satz 1 MSO wurde nun ergänzt, dass auch praktische Leistungsnachweise innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben und zu besprechen sind.

Ferner ist es künftig möglich, schriftliche Leistungsnachweise nicht nur zur Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben, sondern auch in anderer geeigneter Weise den Eltern zugänglich zu machen. Möglich wäre es z.B., vor der Herausgabe Leistungsnachweise einzuscannen und die Scankopie zu verschicken. Die Entscheidung hierüber bleibt der Schule überlassen.

In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 12/2025

Weitere Etappe auf dem Weg zu A13 ab Jahresbeginn 2026 – sofortige Übertragung auf Neupensionen

Mit dem Gehalt Januar 2026 wird eine weitere Etappe zu A13 für folgende Beamtengruppen umgesetzt: Die Lehrkräfte in A12 bekommen ab diesem Zeitpunkt erneut einen Zuschlag von monatlich 80€ und die in A12+Zulage von monatlich 40€. Damit liegt der Zuschlag ab Januar bei den Lehrkräften in A12 insgesamt bei 240 € und bei den Lehrkräften in A12 + Zulage bei 120 €. Zum 1.9.2028 werden dann alle Grund- und Mittelschullehrkräfte von A12 bzw. A12+Zulage in A13 übergeführt.

Häufig taucht bei den Pensionisten die Anfrage auf, ob die Besoldungserhöhung auch auf die Versorgungsbezüge übertragen wird. Hierzu ist zu sagen, dass die Versorgung aus der Gehaltsstufe vor dem Übertritt in den Ruhestand bezahlt wird. Allerdings muss man mindestens zwei Jahre dieser Gehaltsstufe angehören. Hier gibt es jedoch eine für die Betroffenen günstige Ausnahme: Für diese Zulagen gilt diese Wartezeit von zwei Jahren nach dem neu eingefügten Art. 114h BayBeamtVG nicht. Danach wird die Zulage beim Eintritt in den Ruhestand auch dann berücksichtigt, wenn man noch keine zwei Jahre der entsprechenden Gehaltsgruppe zugeordnet ist.

Arbeitszeitkonto: Rückabwicklung Ansparung 1. Gruppe

Wer zwischen dem 02.08.1963 und dem 01.08.1970 geboren wurde, für den begann die Ansparphase des jetzigen Arbeitszeitkontos bereits im Schuljahr 2020/21. Insbesondere diese Regelung wurde vom Bay. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 12.11.2024 für unwirksam erklärt. Für die Rückgabe der einen Stunde musste deshalb eine Sonderregelung gefunden werden. Die Betroffenen konnten auswählen, ob sie monetär, über einen Freizeitausgleich oder durch sechs Urlaubstage innerhalb der nächsten drei Jahre entschädigt werden wollen.

Mit KMS vom 16.10.2025 teilte das Ministerium mit, dass die Ausgleichszahlung nach folgendem Muster zu erfolgen hat:

a) Monetärer Ausgleich:

Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags werden pauschal 46 Stunden ausbezahlt. Auf die einzelnen Monate verteilen sich diese Stunden wie folgt: 2 Stunden für den Monat August 2020 und für die Monate September 2020 bis Juli 2021 jeweils 4 Stunden. Die Berechnung erfolgt für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte entsprechend der damals geltenden Vergütungssätze für Mehrarbeit ab Besoldungsgruppe A12: 25,40 € (bis 31.12.20) und 25,76 € (ab 1.1.21). Teilzeitkräfte erhalten die anteilige Besoldung bis zur Vollzeitgrenze. Schied jemand im Laufe des Schuljahres aus der Ansparung aus (z.B. wegen begrenzter Dienstfähigkeit oder Wiedereingliederung), so wird die Ausgleichszahlung bis zum Ende der Ansparung gewährt. Es ist frühestens mit den Bezügen für Januar 2026 mit der Ausgleichszahlung zu rechnen.

b) Freizeitausgleich:

Die Rückgabe der einen angesparten Stunde erfolgt für diejenigen Lehrkräfte, die sich für diese Option entschieden haben, im von der bzw. dem Betroffenen gewählten Schuljahr.

c) Zusätzliche Urlaubstage:

Wer sich für die Möglichkeit auf sechs zusätzliche Urlaubstage entschieden hat, kann diese Option bereits im laufenden Schuljahr in Anspruch nehmen. Diese AZK-Ausgleichstage müssen bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 in Anspruch genommen werden.

Verbesserung der Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte

Wieder ein kleiner Erfolg für viele Verwaltungsangestellten. Zum 1.1.2026 werden die Zuteilungsrichtlinien und die Entfristungsmöglichkeiten im Grund- und Mittelschulbereich verbessert. Danach beträgt die Arbeitszeit bei 9 bis 10 (bisher bis 11) Zählklassen zukünftig 2/5 der regelmäßigen Arbeitszeit und bei 11 (bisher 12) bis 17 Zählklassen ½ der regelmäßigen Arbeitszeit.

Bisher befristet vergebene Stunden für Ganztagschulen (insbesondere bei Standorten von offenen Ganztagsangeboten) können ab 1.1.2026 unbefristet vergeben werden, sofern der Zug bzw. der Standort im 2. Jahr besteht und davon auszugehen ist, dass der Zug bzw. Standort bestehen bleibt. Außerdem können ab diesem Zeitpunkt Zuschläge für Schulen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entfristet werden, sofern die Voraussetzungen in zwei Schuljahren (laut Oktober-Statistik 2024 und 2025) vorliegen und davon auszugehen ist, dass diese weiterhin bestehen.

Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

Einkommensrunde nach TV-L gestartet

Mitte November gab der Deutsche Beamtenbund dbb die wichtigsten Forderungen in der Einkommensrunde zum Tarifvertrag (TV-L) bekannt. Danach wird eine Erhöhung der Tabellenentgelte der Beschäftigten um 7%, mindestens aber 300 € monatlich gefordert. Die Laufzeit soll 12 Monate betragen. Darüber hinaus wird u.a. eine inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Ergebnisses auf die Beamten als zwingend notwendig erachtet. Es ist folgender Zeitplan vorgesehen: Tarifverhandlungen am 3.12.25, am 15./16.1.26 und vom 11.2. bis 13.2.26.

In Bayern gibt es aber diesbezüglich erste Irritationen und Verärgerungen. Ministerpräsident Markus Söder kündigte nämlich im Rahmen der Verhandlungen um den nächsten Doppelhaushalt an, dass neben den Kürzungen im Bereich der Teilzeit-möglichkeiten auch das Tarifergebnis im TV-L nicht wie bisher zeitgleich, sondern erst 6 Monate später auf die Beamtinnen und Beamten in Bayern übertragen werden soll.

In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 15/2025

**Bei Rechtsfragen gehen Sie zu
Ihrem Lehrerverband!**

Personalrat in der Stadt Schweinfurt

Vorsitzender:	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Tel.: 09721 9410113 e-mail: schweinfurt-stadt@unterfranken.bllv.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de
	Susanne Heck, Dr. Pfeiffer-Grundschule Tel.: 09721 518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721 51942 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Katja Patts, Frieden-Mittelschule Tel. 09721 207069 e-mail: pattskatja@yahoo.de
Jugend- und Auszubildenden-vertretung	N. N.

Stand: 12.12.2025